



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Individualvereinbarung „Auftragsverarbeitung“

(im Folgenden auch
VEREINBARUNG)

Zwischen

1. _____

- „Adresseigner/Adresslieferant/Listbroker (auch Auftraggeber)“ -

und

2. IT-Büro Schindler

Dipl.-Inf. (FH) Alexander Schindler

Börnicker Chaussee 1-2

16321 Bernau

- „Dienstleister (auch Auftragnehmer)“ -

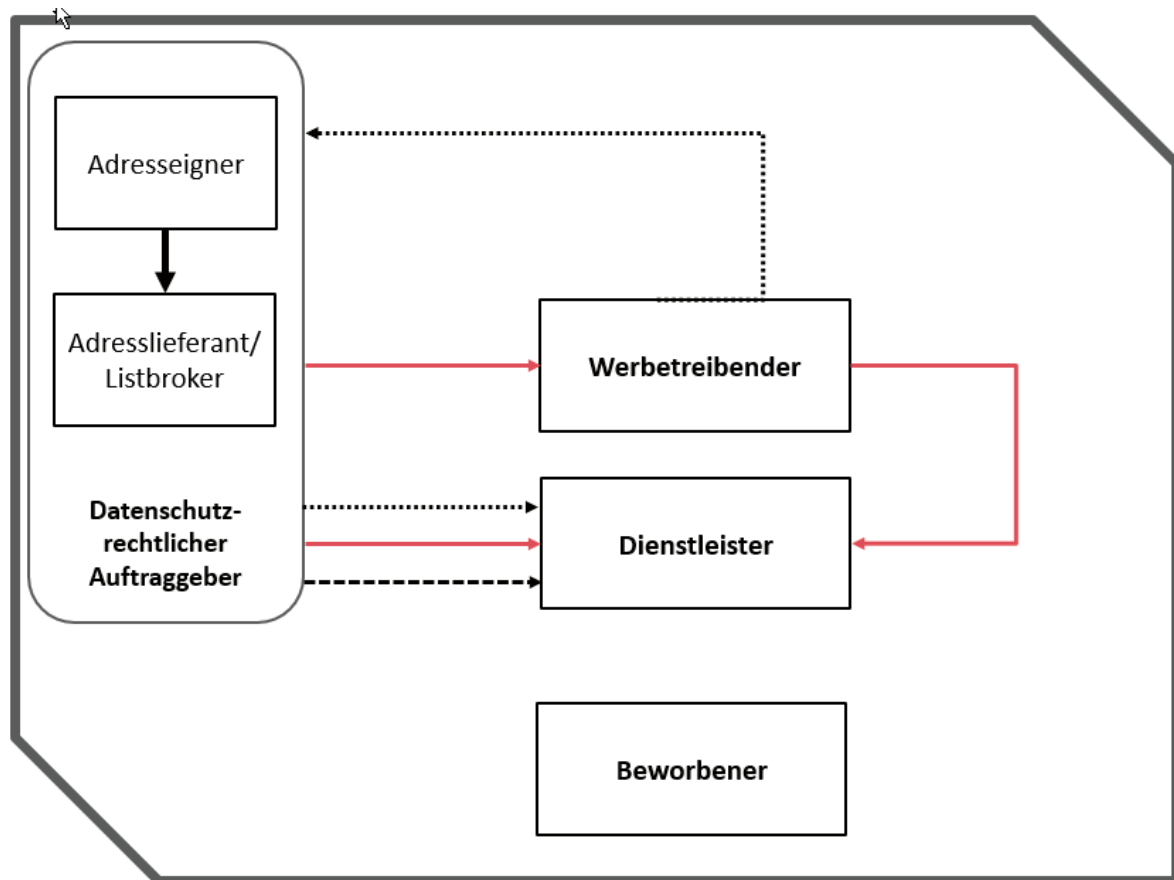
werden die nachfolgenden Regeln über **Dienstleistungen mit personenbezogenen Daten** (VEREINBARUNG) geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Diese Individualvereinbarung „Auftragsverarbeitung“ (im Folgenden VEREINBARUNG genannt) gilt für Dienstleistungen, bei denen der Dienstleister die Daten von natürlichen Personen (betroffene Personen nach Art. 4 Nr. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, **DSGVO**; insbesondere Kunden, Interessenten, Ansprechpartner von juristischen Personen, sonstige personenbezogene Daten) im Wege der Auftragsverarbeitung verarbeitet und zwar unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung und damit der Zugriff des Dienstleisters auf die Daten der betroffenen Personen Kernaufgabe des Auftragnehmers oder sonst als Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO einzuordnen ist.

Die hier abgebildete Dienstleistung ist typischerweise eine Leistung des Dialogmarketings (*doch auch andere Dienstleistungen mit Bezug auf personenbezogene Daten können mit den Bedingungen dieser VEREINBARUNG datenschutzkonform geregelt werden*).

Bei Dienstleistungen im Dialogmarketing sind aus datenschutzrechtlicher Sicht in der Regel fünf Beteiligte denkbar: Der **Werbetreibende**, der **Adresseigner**, **Adresslieferant/Listbroker**, der **Dienstleister** und der **Beworbene**, der eine Werbemaßnahme erhält. Wirtschaftlich initiiert der Werbetreibende die Auftragsverarbeitung, indem er sein Ziel verfolgt, Beworbene (in Sinne dieser VEREINBARUNG „betroffene Personen“) werblich anzusprechen. Die werbliche Ansprache stellt insofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten (Name, Adresse und ggf. weitere Daten, *Adressdaten*) des Adresseigners dar, weil diese Daten für den Versand der Direktwerbung verarbeitet werden müssen. Der Werbetreibende erwirbt zu diesem Zweck per Lizenzvertrag die Nutzungsrechte an den personenbezogenen Daten über den Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker und vergütet den Dienstleister, der diese Daten für Zwecke des Dialogmarketings verarbeitet, auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung. Um die datenschutzkonforme Abwicklung zu gewährleisten, wird im Rahmen der zu vereinbarenden Auftragsverarbeitung, also des Datenschutzvertrags, der Zugriff des Werbetreibenden auf die Adressdaten ausgeschlossen. Den Zugriff auf diese Adressdaten steuert allein der Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker, so dass dieser für die datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist oder die Verantwortlichkeit vermittelt (auch **datenschutzrechtlicher Auftraggeber**). [*Etwas anderes gilt, wenn die Daten verkauft werden und der Werbetreibende selbst datenschutzrechtlich verantwortlich wird.*] Die datenschutzrechtliche **Auftragsverarbeitung** ist daher grundsätzlich zwischen dem Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker einerseits und dem Dienstleister andererseits zu vereinbaren. Das folgende Schaubild verdeutlicht die Beteiligten und ihre Rechtsbeziehungen.



Ist der **Adresseigner gleichzeitig Werbetreibender**, fallen die datenschutzrechtliche Verantwortung als Auftraggeber und die kommerzielle Inhaberschaft der Nutzungsrechte in einem Unternehmen zusammen. Es gelten dann nur die Rechte und Pflichten dieses Vertrags, die für das Rechtsverhältnis zwischen Adresseigner und Dienstleister vorgesehen sind.

Hinweis: Diese VEREINBARUNG berücksichtigt insbesondere die Anforderungen des Art. 28 DSGVO und wird durch konkrete auftragsbezogene Weisungen (**separater Adressauftrag/Service-Vertrag**) des Auftraggebers ergänzt. Im separaten Adressauftrag/Service-Vertrag sind Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Empfänger oder Kategorien von Empfängern und Löschfristen festzulegen.

1. Begriffsbestimmungen

Adresseigner (= Listeigner)

Das Unternehmen, das die personenbezogenen Adressdaten selbst erhoben, anderweitig erworben hat und/oder über die Nutzungsrechte verfügt, ohne dessen datenschutzrechtlichen Auftrag die Datenverarbeitung durch den Dienstleister nicht erfolgen darf (Verantwortlicher) und daher unterzeichnende Partei dieser VEREINBARUNG ist.

Adressdaten (-sätze)

Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt und die bei Verwendung im Rahmen dieser VEREINBARUNG nur nach Erteilung eines Auftrags gemäß Art. 28 DSGVO durch den Dienstleister verarbeitet werden

	dürfen. Die können Namen, Postadressen, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten sein.
<i>Datenschutzrechtlicher Auftraggeber</i>	Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO, nämlich Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker, der den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO an den Dienstleister erteilt. Er ist nicht mit dem Werbetreibenden identisch, in dessen wirtschaftlichem Interesse der datenschutzrechtliche Auftrag erteilt wird.
<i>Adresslieferant</i>	Das Unternehmen, das aufgrund eigener Verträge Adressdaten bereithält und über die Nutzungsrechte an den Adressdaten verfügen kann und daher unterzeichnende Partei dieser VEREINBARUNG sein kann.
<i>DDV</i>	Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, www.ddv.de .
<i>Dienstleister</i>	[Unter-]Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO, der die Adressdaten für Zwecke des Dialogmarketings oder der sonstige personenbezogene Daten (beispielsweise zwecks Aktenvernichtung, Rechenzentrumsdienstleistung oder Call Center-Dienstleistungen) im Auftrag des Adresseigners/Adresslieferanten/Listbrokers verarbeitet und unterzeichnende Partei dieser VEREINBARUNG einschließlich der jeweiligen separaten Adressauftrag/Service-Vertrag ist.
<i>DSGVO</i> <i>Separater Adressauftrag/Service-Vertrag</i>	EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die VEREINBARUNG wird durch einen separaten Adressauftrag/Service-Vertrag (gemeinsam im Folgenden <i>ganzer Adressauftrag</i>) ergänzt. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker und Dienstleister mit konkreten Vorgaben zu Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie ggf. zu etwaigen Kategorien von Empfängern oder Empfängern und zu Löschpflichten. Nur die VEREINBARUNG mit dem separaten Adressauftrag/Service-Vertrag in Kombination ermöglichen eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung. Der separate Adressauftrag/Service-Vertrag wird vom Dienstleister quittiert und damit angenommen. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung für das Angebot mit dem separaten Adressauftrag/Service-Vertrag bedarf es nicht.
<i>Listbroker</i>	Das Unternehmen, das die Nutzungsrechte an den Adressdaten (nicht die Adressdaten selbst) vom Adresseigner erhält und direkt oder indirekt über einen anderen Listbroker einem Werbetreibenden zur Durchführung einer Werbemaßnahme einräumt.
<i>Werbeaktion</i>	Die Werbemaßnahme, die mit den Adressdaten durchgeführt wird (beispielsweise ein versendetes Mailing/ein ausgesendeter Katalog, ein E-Mail-Newsletter, ein werblicher Anruf oder eine Datenaufbereitung/-weiterverarbeitung).
<i>Werbetreibender</i>	Der Werbetreibende, der als wirtschaftlicher Auftraggeber die Adressdaten nur mit Zustimmung des Adresseigners nach diesem Verfahren über den Dienstleister für seine Zwecke nutzen darf, ohne sie selbst zu verarbeiten.

2. Allgemeine Pflichten des Dienstleisters

- (1) Der Adressseigner/Adresslieferant/Listbroker (Auftraggeber) räumt dem Werbetreibenden Nutzungsrechte an Adressdaten ein. Der Werbetreibende erwirbt diese Nutzungsrechte zur Durchführung einer konkret definierten Werbeaktion direkt oder über einen Listbroker. Der vom Werbetreibenden bezahlte Dienstleister wird datenschutzrechtlich für den Adressseigner/Adresslieferanten/Listbroker als Auftragsverarbeiter tätig, um im Rahmen der Werbeaktion Dienstleistungen mit Zugriff auf die im separaten Adressauftrag/Service-Vertrag genannten Adressdaten des Adressseigners zu erbringen, auf die der Werbetreibende keinen Zugriff erhält. Der Dienstleister wird die Adressdaten ausschließlich nach dieser VEREINBARUNG, dem separaten Adressauftrag/Service-Vertrag und sonstigen Weisungen des Auftraggebers für die erforderlichen auftragsbezogenen Dienstleistungen wie IT- (beispielsweise Analyse, postalische Korrektur, Abgleich, Porto-Optimierung und Ausdruck), Druck-, Lettershop- oder Call Center-Arbeiten verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (beispielsweise Speicherung von Daten in anonymisierter Form, zur Auftragserfassung, History Files oder Optimierungsanalysen) wird der Dienstleister nur durchführen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist und die dazu notwendigen Weisungen des Auftraggebers oder eine zwingende gesetzliche Verpflichtung des Dienstleisters vorliegen. Die Weisungen sind grundsätzlich in Textform zu erteilen; ausnahmsweise erforderliche mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern oder Empfänger und Löschpflichten sind – sofern nicht in dieser Vereinbarung bestimmt – im jeweiligen separaten Adressauftrag/Service-Vertrag festgelegt.
- (3) Der Dienstleister verarbeitet die Adressdaten getrennt von Datenbeständen, die nicht im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und separaten Adressauftrag/Service-Vertrag stehen. Damit soll eine unbefugte Verarbeitung zu anderen, nicht erlaubten Zwecken ausgeschlossen werden.
- (4) Soweit der Dienstleister die Adressdaten auf portablen Speichermedien erhält, wird er diese Daten zur ordnungsmäßigen Abwicklung dieser VEREINBARUNG kopieren. Die übergebenen Originaldatenträger sind erst nach Zustimmung des Auftraggebers zu löschen und bis dahin nicht mehr zu verarbeiten (Einschränkung der Verarbeitung).
- (5) Nach Abschluss der Arbeiten hat der Dienstleister die im Rahmen dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrag und sonstiger Weisungen in seinen Besitz gelangten Adressdaten nach Weisung des Auftraggebers an den Auftraggeber oder an eine schriftlich benannte sonstige Stelle herauszugeben oder nach DSGVO datenschutzkonform zu löschen. Das gilt auch für Verarbeitungsergebnisse, die im Rahmen der VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen erstellt worden sind, sowie für Test- und Ausschussmaterial. Makulatur mit personenbezogenen Daten ist gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399-2 entweder durch hausinterne Aktenvernichter oder von spezialisierten Auftragsverarbeitern zu vernichten. Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass Datensätze mit personenbezogenen Adressdaten nicht als E-Mail-Anhang, auf Kommunikationsservern, Clients, Produktionsrechnern, in Datensicherungen über den Löschtermin hinaus bestehen bleiben. Sofern nicht der Auftraggeber eine andere Weisung, beispielsweise für Treuhandbestände, gegeben hat, muss die Löschung dieser Daten spätestens im siebenten Monat nach Postauflieferung nachweislich erfolgt sein. Die Kalenderwoche (ISO 8601) der letzten Postauflieferung ist dem Dienstleister mitzuteilen, wenn sie sich nicht aus dem Adressauftrag/Service-Vertrag ergibt. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschungen in Textform innerhalb von fünf Werktagen bestätigen. Auf Wunsch stellt der Dienstleister dem Auftraggeber ein maschinelles Löschprotokoll zur Verfügung, dass die physische Löschung dokumentiert. Vorzulegen ist ein Protokoll, das die Tatsache der Löschung mit Datums- und Zeitangabe, Löschart und verantwortlicher Person für fünf Jahre dokumentiert. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zur Löschung gilt nicht, wenn der Dienstleister gesetzlich zu einer Aufbewahrung oder in sonstiger Weise zur Speicherung

der konkreten Daten verpflichtet ist. Eine sonstige Weitergabe der Daten ist nur laut Adressauftrag oder Weisung des Auftraggebers erlaubt.

- (6) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern (Dienstleister mit vereinbartem Datenzugriff) zur Erfüllung des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Dienstleister kann ohne schriftliche Zustimmung zur Vertragsdurchführung unter Wahrung seiner Pflicht zur Auftragskontrolle und der nachweislich geschlossener Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO Unterauftragnehmer einschalten, wenn es sich um Auftragsverarbeitungsleistungen handelt, die der er als bloße Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragserfüllung in Anspruch nimmt. Beispiele hierfür sind erweiterte Telekommunikationsleistungen oder Reinigungsleistungen, die zugleich die Entsorgung von Datenträgern beinhalten. Eine Zustimmung ist jedoch dann erforderlich, wenn die genannte Leistung selbst ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen die mit dem Auftraggeber vereinbarte Dienstleistung darstellt. In jedem Fall sind die Inhalte dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstige Weisungen bei den genannten (Unter-)Aufträgen entsprechend vorzusehen. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber jederzeit eine Liste aller Unterauftragnehmer, einschließlich derer, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Einsatz von freien Mitarbeitern/Freelancern, die für den Dienstleister tätig sind, ohne arbeitnehmerähnlich in dessen Unternehmen eingegliedert zu sein, und die wesentliche Leistungen im tatsächlichen Rahmen dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen erbringen.
- (7) Der Dienstleister wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Adressdaten des Adressseigners angemessen, insbesondere gegen unbeabsichtigte und unbefugte Verarbeitung, zu schützen (angemessene technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; gem. Art. 32 DSGVO) und den Auftraggeber bei der ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung, bezogen auf seinen Verantwortungsbereich und unter Berücksichtigung der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, unterstützen. Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber auf dessen Verlangen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Informationen unverzüglich bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen zur Information der Betroffenen und zur Auskunftserteilung sowie zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und sonstiger Betroffenenrechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO führt der Dienstleister ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Verarbeitungen. Dieses ist dem Auftraggeber auf Verlangen in Kopie auszuhändigen, soweit dessen Inhalt im Zusammenhang mit den Verarbeitungen dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen steht.
- (8) Der Dienstleister wird bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen, die von betroffenen Personen geltend gemacht werden, mitwirken, soweit ihm die Mitwirkung ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit sich der Betroffene mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten an den Dienstleister wendet, wird dieser den Betroffenen ohne vorherige inhaltliche Beantwortung formal an den Auftraggeber verweisen und die Anfrage an diesen weiterleiten. Eine Beantwortung durch den Dienstleister im Auftrag hat nur dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber den Dienstleister damit im Rahmen dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen beauftragt hat.
- (9) Der Adressseigner ist verpflichtet, ungewollte oder unrechtmäßige gesetzlich relevante Datenverarbeitungen, auch Weitergaben an Dritte, oder sonstige Datenschutzverletzungen, die zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen, unverzüglich der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person den betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dem Dienstleister solche Verletzungen in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren. Der Dienstleister wird in diesem Fall vorläufig und nach pflichtgemäßem Ermessen in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen zum Schutze der Adressdaten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen

- (geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; nach Art. 32 DSGVO) treffen. Der Dienstleister wird den Auftraggeber über die von ihm getroffenen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- (10) Der Dienstleister unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung – die keine umfassende rechtliche Prüfung voraussetzt – zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, wenn sie vom Auftraggeber nicht geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.
- (11) Der Dienstleister benennt für sich einen einheitlichen Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber, mit dem der Auftraggeber Fragen im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dem separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstigen Weisungen klären kann. Über den Wechsel des Ansprechpartners wird der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren.

3. Sicherheitspflichten des Dienstleisters

- (1) Der Dienstleister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich, dass er die Adressdaten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, ihrer Art, ihres Umfangs, der Umständen und der Zwecken der mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Verarbeitung, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen technisch und organisatorisch im Sinne der Art. 32 DSGVO hinreichend sicher verarbeitet (Datensicherheitsmaßnahmen). Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Dienstleister diesem auch nach Auftragserteilung sein aktuelles Datensicherheitskonzept zur Verfügung und ermöglicht damit u.a. dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten vom Auftraggeber benannten Prüfer die Einsicht in das Datensicherheitskonzept sowie dessen Prüfung. Das Datensicherheitskonzept muss hinreichende Erläuterungen zu den Themen Zutrittskontrolle zum Gebäude, Zugangskontrolle zum System, Zugriffskontrolle zu den Anwendungen, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und getrennte Verarbeitung aufweisen. Soweit vom Auftraggeber Änderungen gewünscht sind, wird der Dienstleister diese nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und auf Kosten des Auftraggebers umsetzen, soweit sie über die o.g. Anforderungen hinausgehen.
- (2) Adressdaten, die auf elektronischem Wege weiterzugeben sind, dürfen vom Dienstleister nur in nach dem Stand der Technik sicherer, insbesondere verschlüsselter Form weisungsgemäß weitergegeben werden.
- (3) Der Dienstleister ist nicht befugt, Echtdaten des Auftraggebers für die Entwicklung von Software oder bei sonstigen Tests – über das gesetzlich zulässige Maß hinaus – zu verwenden. Es ist mit anonymisierten Original- oder fiktiven Testdaten zu arbeiten.
- (4) Der Dienstleister speichert und verarbeitet die Adressdaten getrennt nach Aufträgen und gestattet den Zugriff durch Mitarbeiter nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Weiter gestattet er den Zugriff auf die Daten nur solchen Mitarbeitern, die gesondert und ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und regelmäßig in den für die Adressverarbeitung relevanten Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften und -verfahren geschult sind. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert sein.

4. Pflichten des Dienstleisters zur Duldung von Kontrollen

- (1) Der Verantwortliche ist gesetzlich verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Datensicherheitsvorkehrungen beim Dienstleister zu überzeugen. Der Dienstleister duldet daher, dass der Auftraggeber die Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten durch Einsichtnahme und Prüfung der Datenverarbeitungsanlagen im Zusammenhang mit den Leistungen aus dieser VEREINBARUNG, des separaten Adressauftrags/Service-Vertrags und sonstiger

Weisungen, der gespeicherten Daten und ihrer Verarbeitung, der Datenverarbeitungsprogramme, und der Datenschutzorganisation und ihrer Dokumentation, einschließlich der Arbeitsanweisungen, jeweils einmal jährlich vor Ort kontrolliert. Der Dienstleister hat die mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Unterlagen für den Auftraggeber zur Einsichtnahme bereitzuhalten und Fragen in angemessener Frist zu beantworten. Die Einsichtnahme ist dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers und einer von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zu gewähren.

- (2) Der Auftraggeber kann sich nach eigenem Ermessen ohne eigene Kontrollen vor Ort von den nach den o.g. Anforderungen hinreichenden Datensicherheitsvorkehrungen auch dadurch überzeugen, dass ihm der Dienstleister entsprechende Nachweise wie Prüfungsberichte zur Informationssicherheit oder die Nachweise zur Erlangung der DDV-Gütesiegel der Kompetenz-Center DirectMail Services oder Zielgruppenmarketing vorlegt.

5. Abgleichprotokoll/Kontrolladressen

- (1) Werden auftragsgemäß Abgleiche unter Verwendung von Fremddaten durchgeführt, hat der Dienstleister ein vollständiges und nachvollziehbares Protokoll mit nachfolgend festgelegten Inhalten zu erstellen.

DDV-Standard „Abrechnungsprotokoll“

Erstellungsdatum

Bezeichnung der Werbeaktion

Listenbezeichnung pro Datei

Leistungsdatum

Zahl der gelieferten Adressdaten

./. Adressdaten, die sich aus postalischer Prüfung (unter anderem Korrekturen) ergeben

= Bruttomenge für den Abgleich (Abgleich-Input)

./. Adressdaten, die durch den Dubletten-Abgleich eliminiert worden sind

= Nettomenge nach Abgleich (Abgleich-Output)

./. Reduzierung nach Auftrag des Werbetreibenden

= Einsatzmenge

- (2) Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung dürfen Kontrolladressen in die jeweiligen Datensätze eingefügt werden. Kann der Auftraggeber eine mit ihm nicht vereinbarte Werbung an eine Kontrolladresse vorlegen, wobei diese Kontrolladresse eindeutig dem Bestand zuzuordnen ist, der dem Dienstleister für die jeweilige Werbeaktion zur Verarbeitung überlassen wurde, so wird vermutet, dass eine unbefugte Verwendung stattgefunden hat. Der Dienstleister ist verpflichtet, eine von ihm erkannte unbefugte Verwendung von Daten unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Mitteilung hat zumindest in Textform zu erfolgen.

6. Sonstiges

- (1) Bei der Weitergabe von Fremddaten (elektronisch oder in gedruckter Form) ist der Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Adressdaten von einem oder – unter Umständen – von verschiedenen Verantwortlichen stammen und nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie geliefert wurden.
- (2) Werden Abgleiche unter Einsatz von Fremddaten im Verbraucher-Bereich (Business to Consumer) durchgeführt, wird der mit dem Fremdadgleich beauftragte Dienstleister die jeweils aktuelle DDV-Robinsonliste verwenden, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich auf die Verwendung verzichtet.
- (3) Diese VEREINBARUNG gilt unbefristet für alle separaten Adressaufträge/Service-Verträge, die bis zur wirksamen Kündigung dieser VEREINBARUNG erteilt worden sind.
- (4) Diese VEREINBARUNG wie auch die separaten Adressaufträge/Service-Verträge und die schriftlichen Weisungen unterliegen dem deutschen Recht; es gilt der Gerichtsstand des Ortes des Amtsgerichts des Auftraggebers; soweit zulässig vereinbar.

_____, den _____ Bernau _____, den 13.11.2025

Firmenstempel oder Firmenname

(_____)
Unterzeichner Druckbuchstaben

Unterschrift

IT-Büro Schindler

Firmenstempel oder Firmenname

(Alexander Schindler)
Unterzeichner Druckbuchstaben

Unterschrift